

13. Wer ist im Bezirk des III. Armeekorps (Brandenburg) befugt, als Militärbefehlshaber Verbote auf Grund von § 9b BZG. zu erlassen?

Preuß. Gesetz, über den Belagerungszustand, vom 4. Juni 1851 (G. S. 451) — BZG. — §§ 1, 2, 9b.

II. Straffenat. Ur. v. 18. April 1916 g. G. II 734/15.

I. Landgericht Neuruppin.

Gründe:

„Das Landgericht hat den Angeklagten aus § 9b BZG. verurteilt, weil er dem von dem Stellvertretenden Kommandierenden General des III. Armeekorps erlassenen Verbote vom 6. Mai 1915 zuwidergehandelt habe. Die hiergegen von dem Angeklagten eingelegte Revision, die u. a. Zweifel über die Gültigkeit des Verbots erhebt, mußte Erfolg haben.

Das Reichsgericht hat mehrfach (vgl. RGEst. Bd. 49 S. 280 und 314) sich dahin ausgesprochen, daß, abgesehen von dem Falle des Aufstands (§ 2 BZG.) grundsätzlich nur die in § 1 das. bezeichneten Militärbefehlshaber, nämlich der Festungskommandant und der Kommandierende General, befugt sind, auf Grund des § 9b BZG. Verbote zu erlassen. Im Bezirke des III. Armeekorps (Brandenburg) bestehen zwei Generalkommandos, das des III. Armeekorps und das des Gardekorps, außerdem aber noch das Oberkommando in den Marken; diesem sind durch Allerh. Erlaß vom 4. April 1850 (abgedruckt bei Friccius, Preuß. Militärgesetzesammlung Bd. 4 S. 164) „die bisherigen Befugnisse des Gouverneurs (von Berlin), soweit sie die Fürsorge für die militärischen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffen“, übertragen worden. Eine frühere Allerh. Kabinettsorder vom 13. Mai 1838 (Friccius Bd. 2

§. 107) hatte bestimmt, „daß der Gouverneur von Berlin als die erste Militärbehörde Meiner Residenz angesehen werden soll, ohne daß ihm der Kommandierende General des Gardekorps untergeordnet wird“, und daß dem Gouverneur „die Fürsorge für die militärischen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung obliegt.“ Eine amtliche Auskunft des Königl. Preuß. Kriegsministeriums vom 28. Januar 1916, die dem Senat vorliegt, ergibt: Durch eine Allerh. Kabinettsorder vom Jahre 1890 ist dem Oberbefehlshaber in den Marken die Sorge für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, sowohl in Berlin und seinen Vororten, als auch in dem ganzen Territorialbereiche des III. Armeekorps übertragen. Für diesen Bezirk wurde so eine einzige verantwortliche Stelle geschaffen. Es sollte die einheitliche Durchführung zweckentsprechender Maßnahmen gewährleistet werden. Durch die Order ist also die Befugnis zum Erlaß von Verboten „im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ gemäß § 9 b BZG. auf das Oberkommando in den Marken beschränkt.

Daraus folgt unmittelbar, daß das hier in Frage kommende Verbot vom 6. Mai 1915 nicht rechtswirksam ist. Der Angeklagte war deshalb freizusprechen.“